

## **Satzung des Fördervereins der 145. Oberschule Dresden e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der 145. Oberschule Dresden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Aktivitäten an der 145.Oberschule Dresden.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:
  - Unterstützung der schulischen Aktivitäten zur Wahrung und Verbesserung der Lernbedingungen
  - Förderung sportlicher Aktivitäten
  - Ergänzung und Verbesserung schulischen Lehr- und Ausbildungsmaterials
  - Unterstützung bedürftiger Schüler
  - Begabtenförderung
  - Förderung leistungsschwächerer Schüler
  - Unterstützung von Klassen- und Schulveranstaltungen
  - Aufbau und Wahrung schulischer Traditionen
  - Förderung der Identifikation von Schülern, Lehrern und Eltern mit der Schule
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung bei Sachleistungen wie der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Sportgeräten und Bibliotheksausstattungen soweit der Träger nicht zur Anschaffung verpflichtet ist bzw. sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können
  - die Finanzierung von externen Dienstleistungen, ggfs. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Sozialarbeiter, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften
  - die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfeste, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- bzw. Klassenfahrten oder auch Schülerprojekten
  - die Unterstützung des Internetauftritts der Schule, die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen sowie externen Partnern, die Unterstützung von Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

### **§3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod des Mitglieds.
- (4) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag gemäß der Beitragsordnung erhoben.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 100 Euro die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes eingeholt werden muss.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem vertretungsberechtigten Vorstand und
  - dem/der Schulleiter/in der 145. Oberschule und
  - bis zu drei Beisitzern/Beiräten.

Die Beisitzer/Beiräte des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Der erweiterte Vorstand soll die Tätigkeit des Vorstandes unterstützen und bei Beschlussfassung bezüglich Satzungsänderung und Zusammenarbeit mit der 145. Oberschule mit einbezogen werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Organe Beisitzer/Beiräte des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht der Mitglieder wird in schriftlicher Form vor der Online-Mitgliederversammlung ausgeübt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Versendung der Einladung per E-Mail.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Festlegung einer Beitragsordnung
  - Zustimmung zum vom Vorstand etwaig erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§9 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Vorstehende Satzung wurde am 06.03.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.